

RS OGH 1999/4/27 1Ob288/98d, 4Ob55/07b, 8Ob84/10a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1999

Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Auch in der "Doppelverdienerhe" können Vereinbarungen über die Tragung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten insofern nicht als selbst über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus wirksamer Unterhaltsverzicht gewertet werden, als dieser Übereinkunft die bis zum Beweis des Gegenteils zu unterstellende Bedingung des gemeinsamen Wirtschaftens zugrundeliegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 288/98d

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 288/98d

Veröff: SZ 72/74

- 4 Ob 55/07b

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 55/07b

nur: Vereinbarungen über die Tragung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten liegt die bis zum Beweis des Gegenteils zu unterstellende Bedingung des gemeinsamen Wirtschaftens zugrunde. (T1)

- 8 Ob 84/10a

Entscheidungstext OGH 22.02.2011 8 Ob 84/10a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111993

Im RIS seit

27.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at